

# Stiftungssatzung

für die treuhänderische

African-Rainbow Foundation.

Eine Stiftungsinitiative von Tanja und Klaus-Hasso Heller

in der Verwaltung von

Tanja Heller

Satzung in der Fassung vom 21. August 2005

## **Präambel**

Der Wunsch, eine Stiftung zu gründen, besteht aus ideellen Motiven: wir sind glücklich und dankbar dafür, bisher ein gesundes und gelungenes Leben führen zu können. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gibt uns Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben. Wir wissen, daß wir bis heute ein „gnädiges Schicksal“ gehabt haben und das es viele Menschen gibt, denen es nicht so gut geht wie uns. Dieses eigene Glück möchten wir weitergeben, indem wir versuchen, für ein bißchen mehr soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Für uns bedeutet soziale Gerechtigkeit, den Bürgern eines Landes eine existenzsichere Teilhabe an den materiellen und geistigen Gütern der sozialen Gemeinschaft zu garantieren. Es soll gewährleistet sein, daß jeder eine angemessene soziale Sicherheit hat zur Führung eines selbstbestimmten Lebens in Würde und Selbstachtung. Wir verstehen unter sozialer Gerechtigkeit, mit entsprechender Bildung, medizinischer Versorgung und persönlichem Engagement in einer intakten Umwelt eine Chance im Leben zu erhalten. Und diese Möglichkeit wollen wir den Menschen geben, denen bisher eine solche Chance verwehrt wurde.

Wir möchten Menschen in den sogn. „3.-Welt-Ländern“ unterstützen, indem wir nicht nur über Verantwortung reden, sondern auch finanzielle Mittel teilen. Durch zahlreiche Reisen in diese Länder haben wir die extreme Armut erlebt. Wir wissen aber auch, daß in diesen Ländern, das Lachen, die Fröhlichkeit und die Zuversicht viel ausgeprägter vorhanden sind als bei uns in Deutschland. Eigenschaften, die beweisen, daß sich diese Menschen trotz ihrer elenden Lebensumstände nicht entmutigen lassen.

Wir möchten dauerhaft und mit persönlichem Engagement die Stiftung unterstützen und versuchen, den Ärmsten der Armen ihre Würde zurückzugeben. Durch unsere Stiftung soll Menschen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst ein menschenwürdiges Leben zu schaffen und die Unterschiede zwischen armen und reichen Ländern auf dieser Welt zu verkleinern.

Dabei ist uns bewußt, daß unsere Stiftung nur ein ganz kleiner Beitrag zu dieser riesigen Aufgabe sein kann. Aber auch ein langer Weg beginnt mit einem kleinen Schritt.

Zur Erreichung dieser Ziele habe ich, Klaus-Hasso Heller, mich entschlossen, in der treuhänderischen Verwaltung von Tanja Heller eine unselbständige Stiftung zu errichten. Grundlagen der Errichtung und Verwaltung der Stiftung sollen die folgende Satzung und die darin befindlichen Verwaltungsvereinbarungen sein.

## **§ 1 - Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„African-Rainbow Foundation.  
Eine Stiftungsinitiative von Tanja und Klaus-Hasso Heller“.
- (2) Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen  
Rechts in der Verwaltung von Tanja Heller.
- (3) Stifter im Sinne dieser Satzung ist Klaus-Hasso Heller.  
Treuhand der Stiftung ist Tanja Heller, Memeler Str. 16, 31789  
Hameln.

## **§ 2 - Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe  
und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die  
Entwicklung, Organisation und Durchführung von Schul- und  
Ausbildungsprojekten, Natur- und Umweltschutzprojekten und  
gesundheitlichen Präventions- und Aufklärungsprogrammen, des  
weiteren unterstützt die Stiftung hilfsbedürftige Personen bei  
ihrer Ausbildung, mit Kleidung, Schulmaterialien und -geldern, bei  
Lebensunterhalt und der ärztlichen Versorgung in den  
Entwicklungshilfsländern nach § 6 Entwicklungsländer-Steuergesetz  
(EntwLStG).
- (3) Zweck der Stiftung ist außerdem die Beschaffung von Mitteln  
zur Förderung der Entwicklungshilfe und der Unterstützung  
hilfsbedürftiger Personen durch andere steuerbegünstigte  
Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
Für ausländische Körperschaften können Mittel beschafft werden,  
wenn die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke  
verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.
- (5) Die Stiftungszwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht  
werden.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 - Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Näheres dazu regeln die Anlagerichtlinien, die Bestandteil der Satzung sind. Immobilien dürfen veräußert werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### **§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
  - Klaus-Hasso Heller
  - Tanja HellerWeitere Mitglieder kann der Vorstand ernennen.

- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation selbst. Die geborenen Mitglieder sind auf Lebenszeit bestellt und können ihren Nachfolger im Amt bestimmen. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Tanja Heller ist auf Lebenszeit Vorsitzende des Vorstandes. Sie bestimmt auch den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n. Nach ihrem Ausscheiden geht der Vorsitz an Klaus-Hasso Heller über, der dann ebenfalls zum Vorstandsvorsitzenden auf Lebenszeit bestimmt wird und den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Danach bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben Anspruch auf Aufwendungsersatz.

## **§ 7 - Aufgaben, Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt gemäß § 4, Nr. 3 über die Anlage des Stiftungsvermögens, gemäß § 4, Nr. 2 Satz 2 über die Gewinne aus Vermögensumschichtungen sowie über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Der Vorstand kann ein Kuratorium, das beratende Funktion ausübt, ins Leben rufen und Kuratoriumsmitglieder bestellen und abbestellen. Er bestätigt einstimmig die/den gewählten Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens vier Wochen vor dem angekündigten Termin die Vorstandsversammlung ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt, wenn nicht anders in der Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur unter Einbeziehung des Treuhänders gefasst werden. Die Abstimmungsmodalitäten regeln §§ 10 und 11.

## **§ 8 - Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Das Kuratorium bestimmt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese sind vom Vorstand einstimmig zu bestätigen.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand hinsichtlich der Mittelverwendung, es unterbreitet Verwendungsvorschläge und repräsentiert die Stiftung neben dem Vorstand nach außen. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist auf 4 Jahre begrenzt. Wiederbestellung durch den Vorstand ist zulässig.
- (6) Dem Vorstand vorzulegende Empfehlungen gemäß § 8 Nr. 3 können auf Verlangen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Hierbei ist die Teilnahme aller Kuratoriumsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Zustimmung. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

## **§ 9 - Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel gemäß der Vorgabe des Vorstands und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der Treuhänder ist in allen Entscheidungen an die Vorgabe des Vorstands gebunden.
- (3) Der Treuhänder legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresbericht vor.
- (4) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (5) Der Treuhänder kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die Abstimmungsmodalitäten regelt § 10.
- (6) Der Treuhänder kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Abstimmungsmodalitäten regelt § 11.

#### **§ 10 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam (einstimmig) einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (2) Der Stifter hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Treuhänder die Satzung jederzeit zu ändern.
- (3) Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf von den Änderungen nicht berührt werden. In Zweifelsfällen ist im Vorfeld die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 11 - Auflösung der Stiftung**

- (1) Treuhänder und Vorstand können gemeinsam (einstimmig) die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Die Stiftung kann jederzeit in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.

## **§ 12 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige „Stiftung Menschen für Menschen“, Brienner Str. 46, 80333 München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 - Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hamel, 21. August 2005

---

Der Stifter  
Klaus-Hasso Heller

---

Der Treuhänder  
Tanja Heller